OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400246/2/FP

Datum:
Linz, 26. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers von J T, geb. x, p.A. x, im Beschwerdeverfahren betreffend den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Jänner 2017 im Verfahren GZ: VerkR96-29631-2016, wegen einer Übertretung des BStMG, den

B E S C H L U S S

I. Gemäß § 31 iVm § 40 VwGVG wird der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde fertigte am 2. September 2016 eine Strafverfügung an den Antragsteller (ASt) aus, mit der ihm ein Verstoß gegen das BStMG vorgeworfen wurde und eine Geldstrafe iHv 300 Euro über ihn verhängt wurde. Die Strafverfügung wurde am 6. September 2016 bei einer Dienststelle der Post hinterlegt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der ASt mit E-Mail vom 2. Oktober 2016 Einspruch.

I.3. Diesen Einspruch wies die belangte Behörde mit verfahrensrechtlichem Bescheid vom 20. Jänner 2017 als verspätet zurück. Eine Zustellung konnte erst am 7. April 2017 bewirkt werden.

I.4. Der ASt stellte mit am 28. April 2017 zur Post gegebenen Schreiben innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Verfahrenshilfe in dem er darstellt, dass aufgrund der Rechtsmittelbelehrung im bekämpften Bescheid davon auszugehen sei, es bestehe vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Anwaltszwang. Zudem macht der ASt auf seine schlechte finanzielle Situation aufmerksam.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den Antrag des ASt und den von der Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. bis I.4. dieses Beschlusses dargestellten Sachverhalt aus.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zugrundeliegende gesetzliche Bestimmungen:

a) § 40 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017) lautet:

Verfahrenshilfeverteidiger

§ 40. (1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.
(2) § 8a Abs. 3 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

§ 8a Abs. 3 bis 10 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017) lauten:

Verfahrenshilfe

§ 8a. [...]
(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.
(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.
(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.
(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.
(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.
(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.
(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.
(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über den Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers erwogen:

Im Verwaltungsstrafverfahren ist ein Verfahrenshilfeverteidiger unter der Voraussetzung zu bestellen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner finanziellen Situation nicht imstande ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen, ohne den zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalt für sich oder für jene Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu beeinträchtigen.

Unabhängig von der Einkommenssituation ist Verfahrenshilfe jedoch nur dann zuzuerkennen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Hinsichtlich letzterer Voraussetzung wird auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, etwa eine besonders hohe Strafe bzw. Freiheitsstrafe abgestellt (z.B. VwGH 26. Jänner 2001, 2001/02/0012; 24. November 1993, 93/02/0270).

Zunächst ist die Ansicht des ASt, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren herrsche Anwaltszwang und sei dies aus der Rechtsmittelbelehrung des zu bekämpfenden Bescheides abzuleiten, unrichtig. Dies ist nicht der Fall und besteht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Verpflichtung, sich eines Anwalts zu bedienen (es existiert keine diesbezügliche gesetzliche Regelung).

Die vorliegende Aktenlage zeigt im Übrigen, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen. Vielmehr liegt ein besonders einfacher Sachverhalt vor, zumal einzig und alleine die einfache verfahrensrechtliche Frage zu klären ist, ob der ASt seinen Einspruch rechtzeitig, also innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen nach Zustellung eingebracht hat. Der ASt wird in diesem Zusammenhang ein konkretes Vorbringen dahingehend zu erstatten haben, warum er von einer Rechtzeitigkeit seines Einspruchs ausgeht (arg. „fristgerecht“; Einspruch vom 2. Oktober 2016) und allenfalls zur Frage der Zustellung (Anwesenheit-, Abwesenheit-, Rückkehr usw.) und allfälligen Mängeln vorzubringen und Beweise anzubieten bzw. Beweismittel vorzulegen haben. Dies wird dem ASt, der Akademiker ist, auch ohne Verteidiger problemlos möglich sein, weil es sich um keine diffizilen rechtlichen Probleme, sondern um Sachverhalts- und Beweiswürdigungsfragen handelt.
Die vorliegend relevante Frage ist sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht also nicht als komplex einzustufen, sodass das Verfahren vom ASt auch ohne rechtliche Vertretung mühelos zu bewältigen ist.
Die belangte Behörde hat im Anlassverfahren zudem die Mindeststrafe iHv 300 Euro verhängt, sodass von keiner „besonders hohen Strafe“ im Sinne der Judikatur des VwGH ausgegangen werden kann.

Die Beigebung eines Verteidigers ist insofern weder im Interesse der Rechtspflege, noch im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung geboten.

Da insofern die Tatbestandsvoraussetzungen des Interesses der Rechtspflege und jenes einer zweckentsprechenden Verteidigung im Sinne des § 40 Abs. 1 VwGVG nicht vorliegen, zur Gewährung von Verfahrenshilfe jedoch alle Tatbestandselemente des § 40 Abs. 1 VwGVG kumulativ vorliegen müssen, konnte auf die eingehende Prüfung der persönlichen Verhältnisse des ASt verzichtet werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich der bereits ergangenen Rechtsprechung wird auf eindeutige und umfangreiche die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorgänger-bestimmung des § 40 VwGVG - auf § 51a VStG - hingewiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl